



## **SATZUNG**

**der**

**Bayreuther Turnerschaft  
von 1861 e.V.**

## Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Zweck des Vereins .....	3
§ 3 Vereinstätigkeit .....	3
§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit .....	3
§ 5 Mitgliedschaft .....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 7 Mitgliedsbeiträge .....	4
§ 8 Organe des Vereins .....	5
§ 9 Mitgliederversammlungen .....	5
§ 10 Vorstand .....	6
§ 11 Beirat .....	7
§ 12 Der Vereinsausschuss .....	7
§ 13 Vereinsjugendtag/Vereinsjugendausschuss .....	7
§ 14 Abteilungen .....	7
§ 15 Bereich „Gesund und Fit“ .....	8
§ 16 Kassenprüfung .....	8
§ 17 Datenschutz .....	8
§ 18 Haftungsbeschränkung .....	8
§ 19 Inkrafttreten der Satzung .....	9

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat den Namen „Bayreuther Turnerschaft v. 1861 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Aktivvermögen fällt der Stadt Bayreuth zu mit der Maßgabe, es wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

## § 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
  - + der Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes
  - + der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
  - + der sachgemäßen Ausbildung und dem Einsatz von Übungsleitern
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.  
Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig.
4. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung. Der Vorstand kann in geheimer Abstimmung die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.  
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Wer dem Verein 50 Jahre ununterbrochen als Mitglied angehört und mindestens 65 Jahre alt ist, wird zum Ehrenmitglied ernannt. Weiter können durch Beschluss des Vorstandes Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschließung.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Erklärung ist an den Vorstand zu richten. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verpflichtet, die Mitglieds-Beiträge zu entrichten.
3. Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens, oder wegen Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Auszuschließende kann hiergegen binnen eines Monats Einspruch beim Vorstand erheben, der dann endgültig entscheidet.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge erhoben. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Die Mitgliedsbeiträge und abteilungsspezifischen Beiträge sind Jahresbeiträge.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der abteilungsspezifischen Beiträge, der Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Die Fälligkeit bestimmt der Vorstand. Die Beiträge sind eine Bringschuld. Für Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
3. Mitgliedsbeiträge und andere Zahlungen der Mitglieder an den Verein werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen nach seinem Ermessen zeitlich begrenzt oder auf Dauer Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Er kann auf Beitragszahlungen ganz oder teilweise verzichten oder diese stunden.
5. Sollte der Verein aufgrund von höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen, Pandemien oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen seine Vereinsangebote vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang aufrechterhalten können, begründet dies kein Sonderkündigungsrecht und berechtigt die Mitglieder auch nicht zum Kürzen des vereinbarten Mitgliedsbeitrags.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. der Vereinsausschuss
5. der Vereinsjugendtag
6. der Vereinsjugendausschuss

## § 9 Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Kalenderjahr stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Gesamtmitglieder es schriftlich unter Angabe der zu Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt.
3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Durchführung. Die Mitglieder werden durch öffentlichen Aushang (Schaukasten 99Gärten 19) sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins eingeladen.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.
6. Über die Tagesordnung hinaus gehende Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
7. Bei allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.  
Änderungen der Satzung können nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{4}{5}$  aller Mitglieder.  
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 1. stv. Vorsitzende die einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren.
9. Stimmberechtigt sind neben den juristischen Personen die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll wiedergegeben. Das Protokoll erstellt der Schriftführer, bei dessen Verhinderung ein vom Versammlungsleiter bestimmtes anderes Mitglied des Vorstands. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
11. Die Kassenprüfer werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  1. Vorsitzenden
  1. stellvertretenden Vorsitzenden
  2. stellvertretenden Vorsitzenden
  3. stellvertretenden Vorsitzenden
  - Kassier
  - Schriftführer
  - Pressewart
  - Jugendleiter
  - einem Vorstandsmitglied des Fördervereins
  - Sportbereichsleiter „Gesund und Fit“
2. Den stellvertretenden Vorsitzenden obliegt intern die Wahrnehmung folgender Geschäftsbereiche:
  1. stv. Vorsitzender: Sportliche Leitung
  2. stv. Vorsitzender: Geschäftsführung
  3. stv. Vorsitzender: Liegenschaftsverwaltung
3. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 1. stv. Vorsitzende. Diese beiden Vorstandsmitglieder sind je allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand, ausgenommen der Jugendleiter, das Vorstandsmitglied des Fördervereins und der Sportbereichsleiter „Gesund und Fit“, ist alle 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen. Er bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, so bestellt der Vorstand kommissarisch aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Nachfolger. Gewählt werden kann jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Vorstandsamt endet automatisch mit Ende der Vereinsmitgliedschaft. Der Jugendleiter wird laut Jugendordnung von der Vereinsjugend gewählt. Der Vertreter des Fördervereins wird vom Förderverein bestimmt. Der Sportbereichsleiter „Gesund und Fit“ wird vom Vorstand ernannt.
5. Zuerst wird der 1. Vorsitzende durch geheime Abstimmung gewählt. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch Akklamation, nur aufgrund eines ausdrücklichen Beschlusses der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung.
6. Eine Person, die kommissarisch ein Amt in einem Organ des Vereins übernimmt, wird durch den Vorstand berufen. Dessen Amtszeit endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Amtsinhabers.
7. Dem Vorstand obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu haben die stellvertretenden Vorsitzenden über wichtige Vorgänge ihrer Geschäftsbereiche zu berichten, Weisungen des Vorstands einzuholen und zu vollziehen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Der Vorstand ist möglichst monatlich einmal von dem 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuberufen. Auf die Schriftform kann im Einzelfall von den Vorstandsmitgliedern verzichtet werden.
9. Die Vorstandschaft ist bei Anwesenheit von mindestens 5 seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.
10. Die Haftung des Vorstands wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrags wird ausgeschlossen, soweit der Vorstand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

## § 11 Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus Experten unterschiedlicher Fachbereiche zusammen. Er soll den Vorstand in besonderen Fällen in fachlicher Hinsicht beraten.
2. Die Beiräte sollten dem Verein angehören. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden jeweils für eine Wahlperiode vom Vorstand berufen.
3. Sämtliche Beiräte treten alsbald nach Beginn einer Wahlperiode des Vorstands zusammen. Der Vorstand beruft in unregelmäßigen Abständen bei Bedarf die Beiratsmitglieder zu einer Sitzung, die er zur Lösung eines anstehenden Problems für kompetent hält.

## § 12 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Abteilungsleitern. Den Vorsitz führt der sportliche Leiter. Die Amtszeit des Vereinsausschusses endet mit dem Schluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der der Vorstand neu gewählt und die Bekanntgabe des neuen Vereinsausschusses vorgenommen wird.
2. Der Vereinsausschuss befindet über Fachsport übergreifende Maßnahmen des Vereins.
3. Der Vereinsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt nach Bedarf zusammen.

## § 13 Vereinsjugendtag/Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
2. Die Zusammensetzung und die Aufgabenverteilung werden in der Jugendordnung geregelt.
3. Der Vereinsjugendtag findet mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Näheres regelt die Jugendordnung.
4. Der Vereinsjugendtag wählt den Vereinsjugendausschuss.
5. Der Vereinsjugendausschuss ist die Vertretung der Vereinsjugend. Der Vereinsjugendausschuss gibt sich eine Jugendordnung.
6. Die Zusammensetzung und das Aufgabengebiet des Vereinsjugendausschusses sind in der Jugendordnung festgelegt.

## § 14 Abteilungen

1. Der Vorstand kann die Gründung, Änderung und Auflösung von Abteilungen beschließen. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Die Abteilungen wählen für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter sowie ggf. einen Abteilungskassier und einen Kassenprüfer, die alle Mitglied des Vereins sein müssen. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen.
3. Das Weitere regelt die vom Vorstand genehmigte und vorliegende Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit keine Abteilungsordnung vorliegt oder in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die betreffende Abteilung entsprechend.

4. Die Abteilungen können eine Abteilungskasse führen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## § 15 Bereich „Gesund und Fit“

1. Der Bereich „Gesund und Fit“ dient in der Hauptsache der Mitgliedergewinnung und soll ein breit gefächertes Sportangebot aus den Bereichen Gesundheits-, Fitness- und Freizeitsport, sowie den Trendsportarten sowohl Nichtmitgliedern als auch Mitgliedern in einem Kurssystem anbieten. Der Bereich untersteht direkt dem Sportbereichsleiter „Gesund und Fit“. Die Kurse sollen möglichst in ein Dauerangebot in den Abteilungen mit regelmäßigen Übungszeiten führen.

## § 16 Kassenprüfung

1. Die Revision der Kasse des Hauptvereins wird jährlich mindestens einmal von zwei in der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern durchgeführt. Die Revision der Kassen der Abteilungen wird jeweils von einem in den Abteilungsversammlungen zu wählenden Kassenprüfer durchgeführt.

## § 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 18 Haftungsbeschränkung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.09.2021 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Im Übrigen gelten die im BGB in den §§ 21 bis 79 enthaltenen Vorschriften für Vereine.